

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 , 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.02.1997 beschlossen:

Artikel I

§4 erhält folgende Fassung:

§4 Gebührensatz

Die Reinigungsgebühren betragen jährlich für jeden Meter Straßenfrontlänge 40,04 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hameln, den 18.12.2019

Claudio Griese
Oberbürgermeister